



Öffentlich - rechtliche Vereinbarung

(Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung)

zwischen

**dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Leiter des
LBM Kaiserslautern Herrn Richard Lutz**

und

**dem Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch den
Landrat Herrn Ralf Leßmeister**

§ 1 - Geltungsbereich und grundsätzliche Ausführungen

Die L 394 im Abschnitt von NK 6413046 nach NK 6413045 und von Station 0,000 bis Station 3,290 sowie von NK 6413046 A-B (Ast) von Station 0,000 bis Station 0,129 soll in besagten Abschnitten auf einer Gesamtlänge von insgesamt 3,419 km abgestuft werden.

Die Straße erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße nach § 3 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG), so dass die Straße gemäß § 38 Abs. 1 LStrG zur Kreisstraße i.S.v. § 3 Ziffer 2 LStrG / § 3 Ziffer 3 a) LStrG abzustufen ist.

Im Rahmen des durchzuführenden Abstufungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landkreis Kaiserslautern erforderlich, in welcher die Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsmodalitäten zu regeln sind.

§ 2 - Ausbau/Finanzierungsausgleich der L 394

Unter der Voraussetzung, dass diese Vereinbarung abgeschlossen wird gewährt das Land Rheinland-Pfalz dem Landkreis Kaiserslautern für etwaige Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn einen Ausgleich. Grundlage für den Ausgleich bildet die beiliegende Tabelle (s. Anlage 1). Infolge des inhomogenen Erhaltungszustandes der unter § 1 beschriebenen Landesstraße wird der Gesamtstrecken- zug in 4- Einzelabschnitte unterteilt. Der Ausgleich erfolgt daher in nachfolgender Form:

1. **Abschnitt 1 nach Modell 1: vNK6413046-nNK6413045 von Station 0,000 bis Station 0,300**
vNK6413046 A-B (Ast) von Station 0,000 bis Station 0,129

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand ohne größere erkennbare Defizite in technischem Zustand und Ausstattung. Kleinere, nur partiell notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sind mit einem Dünnschichtbelag bemessen.

Ausgleichsbetrag des Landes: 8.391,00 €

2. **Abschnitt 2 nach M 2.2-DB: vNK6413046-nNK6413045 von Station 0,300 bis Station 2,280**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich Defizite im techn.Zustand erkennbar die sich im Rahmen geringer Unterhaltungsmaßnahmen bewegen.

Die Bemessung der Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen eines Dünnschichtbelages.

Ausgleichsbetrag des Landes: 116.127,00 €

3. **Abschnitt 3 nach M 2.2-DT: vNK6413046-nNK6413045 von Station 2,280 bis Station 2,930**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich Defizite im techn.Zustand erkennbar die sich im Rahmen geringer Unterhaltungsmaßnahmen bewegen.

Die Bemessung der Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen einer Deckschichterneuerung.

Ausgleichsbetrag des Landes: 80.194,00 €

4. **Abschnitt 4 nach M 2.2-OB: vNK6413046-nNK6413045 von Station 2,930 bis Station 3,290**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich Defizite im techn.Zustand erkennbar die sich im Rahmen geringer Unterhaltungsmaßnahmen bewegen.

Die Bemessung der Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen einer Oberflächenbehandlung.

Ausgleichsbetrag des Landes: 10.584,00 €

Ausgleichsbetrag des Landes für die Straße in der Summe: 215.296,00 €

5. **Bauwerke**

- Nr: 6413502 - Das Brückenbauwerk wurde im Jahre 2020 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Zustandsnote 1,5 bewertet.

Im Rahmen der Größenordnung einer Substanzkennzahl $S < 2,5$ sind i.d.R keine größeren Erhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Der Ausgleichsbetrag des Landes gemäß § 11 Absatz5 LStrG wird nach Bestandskraft der straßenrechtlichen Abstufung fällig und an den Landkreis ausgezahlt.

§ 3 - Ausgleich-Anpassungsklausel

Sofern von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz während den laufenden Verhandlungen mit den neuen Baulastträgern eine Anpassung der Tabellenwerte (s. Anlage 1 / Einheitspreise) für den Ausgleich etwaiger Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erfolgen sollte, fließen diese automatisch in die laufenden Vereinbarungen ein.

Für bereits abgeschlossene Vereinbarungen werden die neuen Einheitspreise durch eine Ergänzung zur abgeschlossen Vereinbarung ebenfalls erfasst und nachträglich ausgeglichen. Der Anpassungszeitraum ist auf den 31.12.2023 begrenzt.

§ 4 - Abstufung, Grundbuchberichtigung

1. Erklärung

Dem Landkreis Kaiserslautern ist bekannt, dass die L 394 nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 LStrG erfüllt, so dass die Straße durch den neuen Träger der Straßenbaulast gemäß § 38 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 LStrG zur Kreis-/Gemeindestraßen abzustufen ist.

Der Landkreis Kaiserslautern erklärt sich zur Abstufung der L 394 bereit und wird diese umsetzen.

2. Abstufungsmodalitäten

Die Abstufung der L 394 erfolgt im Abschnitt von NK 6413046 nach NK 6413045 und von Station 0,000 bis Station 3,290 sowie von NK 6413046 A-B (Ast) von Station 0,000 bis Station 0,129 - Länge der abzustufenden Strecke: 3,419 km.

Die Abstufung der L 394 erfolgt zum 01.01.2023 (vgl. § 38 Abs. 4 LStrG).

3. Grundbuchberichtigung

Der Landkreis Kaiserslautern erklärt sich bereit, das Eigentum an den Straßenflächen zu übernehmen. Zu diesem Zwecke wird der Landkreis Kaiserslautern nach rechtskräftiger Abstufung die nach §§ 31, 32 LStrG erforderliche Grundbuchberichtigung beim Amtsgericht Kaiserslautern beantragen.

§ 5 - Änderungen / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Jede Vertragspartei sowie der LBM RP in Koblenz erhalten jeweils zwei Ausfertigungen; Gesamtanzahl somit 6 Exemplare.

Vertragsparteien

Landesbetrieb Mobilität
Standort Kaiserslautern

PLZ Ort,

.....

(Siegel)

(Leiter) – LBM Kaiserslautern

Landkreis Kaiserslautern

PLZ Ort,

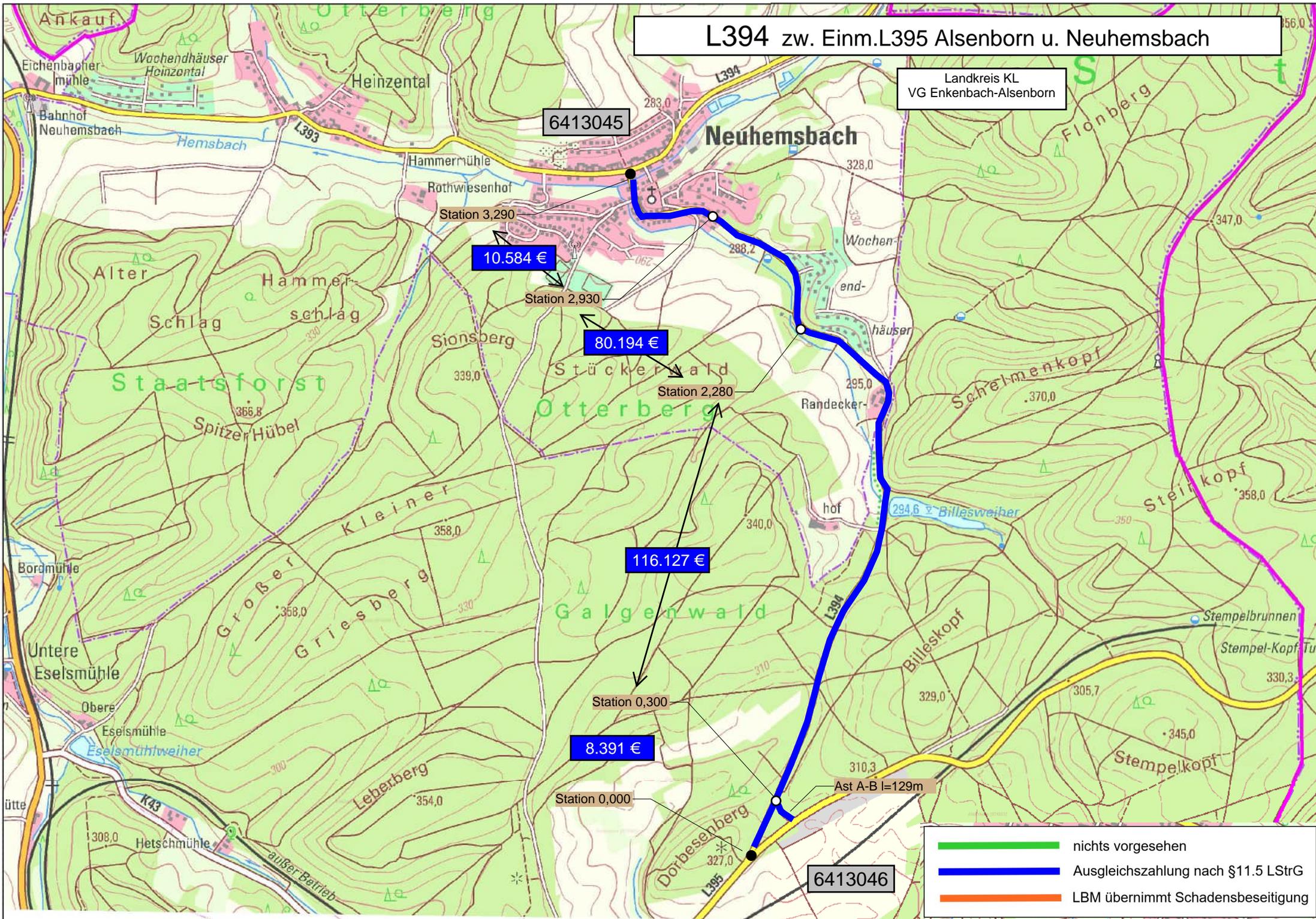
.....

(Siegel)

(Landrat) – Landrat LK Kaiserslautern

L394 zw. Einm.L395 Alsenborn u. Neuheimsbach

Landkreis KL
VG Enkenbach-Alsenborn



10.584 €

80.194 €

116.127 €

8.391 €

6413045

6413046

- nichts vorgesehen
- Ausgleichszahlung nach §11.5 LStrG
- LBM übernimmt Schadensbeseitigung

L394 zw. Einm.L395 Aisenborn u. Neuhemsbach

Datum: 12.10.22

Festlegung der Einzelabschnitte sowie Ermittlung der Ausgleichszahlung

Abschnitt	von NK	nach NK	von Station	nach Station	Länge [m]	mittl. Breite [m]	Fläche [m ²]	Modell	Pauschale [€/m ²]	Betrag [€]
1	6413 046	A-B	0	300	300	5,10	1.530	M 1	0,00	0 €
Ast	6413 046		0	129	129	4,30	555	M 1	0,00	0 €
						zzgl. auf 35% der Fläche		730	M 2.2-DB	11,50
2			300	2.280	1.980	5,10	10.098	M 2.2-DB	11,50	116.127 €
3			2.280	2.930	650	5,25	3.413	M 2.2-DT	23,50	80.194 €
4		6413 045	2.930	3.290	360	4,20	1.512	M 2.2-OB	7,00	10.584 €

1)

Gesamtlänge in km: 3.419

Summenergebnis: 215.296 €

Bemerkung: Abschnitte mit Mängel nach TD-10 sind mit *) in der Spalte Modell zu versehen. In der Betragsspalte ist das Berechnungsergebnis entsprechend zu ergänzen: zB. + 250m² x 42,50 €

1)
 Verlegung Breitbandkabel in der OD aktuell vorgesehen - in Abstimmung mit der Ortsgemeinde wird vom LBM KL daher ein Ersatz des Alt-Pflasters durch einen neuen Asphaltoberbau geprüft - dann Modell M 1 (kein Ausgleich)